

# Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der OstseeSparkasse Rostock

## Einleitung

Die Sparkasse erbringt die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 WpHG (nachfolgend als Dienstleistung bezeichnet):

- Finanzkommissionsgeschäft
- Eigenhandel
- Eigengeschäft
- Anlagevermittlung
- Anlageberatung
- Depotgeschäft

Weitere Dienstleistungen im Sinne des § 2 WpHG, die in der Darstellung möglicher Interessenkonflikte in der „Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ aufgelistet sind, werden von der Sparkasse nicht erbracht.

Die Sparkasse arbeitet weder mit Personen zusammen, die – dem Wortlaut des Gesetzes folgend – direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Sparkasse verbunden sind, noch mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG. Daher können hieraus auch keine möglichen Interessenkonflikte entstehen.

Die Sparkasse ermittelt regelmäßig Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können. Über Besonderheiten bei der Überprüfung der Interessenkonfliktgrundsätze wird der Vorstand der Sparkasse mindestens einmal jährlich informiert.

Bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungen sind tabellarisch an Hand von Fallgruppen, die wir identifiziert haben, mögliche Interessenkonflikte beschrieben. Um die Interessenkonflikte zu vermeiden, haben wir die in der Tabelle ebenfalls benannten organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist die Bestandsaufnahme per 31. Oktober 2021.

<b>1. Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen</b>
<b>1.1 Finanzkommissionsgeschäft</b> (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
<b>1.2 Eigenhandel</b> (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere)
<b>1.3 Eigengeschäft</b> (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Eigenhandel ist, insbesondere Depot A)
<b>1.4 Anlagevermittlung</b> (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)

**A. Interessenkonflikt  
„Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen (sog. Zuwendungen) vergüten.

<b>Identifizierte Fallgruppe:</b>	<b>Organisatorische Vorkehrung(en):</b>
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Informationen für eigene Zwecke der Sparkasse, vor allem für Eigengeschäfte oder Eigenhandel. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditengagements bei Emittenten börsennotierter Wertpapiere,</li> <li>• der Geschäftsbeziehung (Konto- oder Depotbeziehung) zu Emittenten börsennotierter Wertpapiere,</li> <li>• Kundengeschäften in Finanzinstrumenten,</li> <li>• Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten börsennotierter Wertpapiere (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht börsennotierte Beteiligungsgesellschaften),</li> <li>• Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Unternehmen; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) mit Arbeitsanweisung</li> <li>• Funktionstrennung zwischen Eigengeschäft/ Eigenhandel und Kundenhandel<sup>1</sup></li> <li>• Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> <li>• Überwachung/Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u. a. mittels Beobachtungsliste/Sperrliste gem. Arbeitsanweisung</li> </ul>
<p>„Churning“ (Angebot an den Kunden zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem vorrangigen Zweck, für die Sparkasse Erträge aus Umsätzen zu generieren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot durch Arbeitsanweisung</li> <li>• Regelmäßige Kontrollen durch den WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> </ul>

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>(Beratungsfreies) Angebot von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten/Dritten monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen/ Rückvergütungen erhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung</li> <li>• Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium</li> <li>• Regelmäßige Kontrollen (durch den WP-Compliance-Beauftragten)</li> <li>• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance</li> <li>• Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsnachweises und des Maßnahmenverzeichnisses</li> <li>• Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)</li> <li>• Überwachung durch den WP-Compliance-Beauftragten</li> </ul>
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionstrennung zwischen Eigengeschäften und Kundengeschäften</li> <li>• Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen</li> <li>• Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d. h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) durch dezentrale Ordererfassung</li> <li>• Kontrollen durch WP-Compliance</li> </ul>
<p>Benachteiligung der Kunden hinsichtlich der Konditionen bei Festpreisgeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Anforderungen der MaRisk sowie der Ausführungsgrundsätze an die Marktgerechtigkeit der Preise gemäß Arbeitsanweisung</li> </ul>

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Angebot von Finanzinstrumenten, die von der Sparkasse selbst emittiert wurden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formalisierter Produktfreigabeprozess bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Einbindung des WP-Compliance-Beauftragten, Bestimmung des Zielmarkts, Sicherstellung der Mitarbeitersachkunde, effektive Kontrolle durch die Geschäftsleitung)</li> <li>• Schaffung von Transparenz durch Produktinformation</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> <li>• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Compliance</li> </ul>

<sup>1</sup> Unter Kundenhandel sind Geschäfte zu verstehen, die der Vertrieb mit Kunden tätigt.

**B. Interessenkonflikt  
„Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Nutzung oder Weitergabe compliance-relevanter Informationen durch Mitarbeiter für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditengagements bei Emittenten börsennotierter Wertpapiere,</li> <li>• der Geschäftsbeziehung zu Emittenten börsennotierter Wertpapiere,</li> <li>• Kundengeschäften in Finanzinstrumenten,</li> <li>• Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten börsennotierter Wertpapiere (unmittelbar und mittelbar, z. B. über nicht börsennotierte Beteiligungsgesellschaften),</li> <li>• Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Unternehmen; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Informationen an den WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts</li> <li>• Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch WP-Compliance</li> </ul>
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen,</li> <li>• hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften,</li> <li>• hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (außerhalb der genehmigten Konditionen für Mitarbeiter).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OSPA hat keine Einflussmöglichkeit auf die Zuteilung (elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten)</li> <li>• Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch WP-Compliance</li> <li>• Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d. h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) durch dezentrale Ordererfassung gemäß Anweisung</li> <li>• Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbes. zum Verbot von Front- oder Parallelrunning</li> </ul>

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>(Beratungsfreies) Angebot von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder aufgrund von Anreizen Dritter (z. B. des Emittenten, Dekamitarbeiter) ein besonderes Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> <li>• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch WP-Compliance</li> <li>• Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen</li> <li>• Kontrolle durch WP-Compliance</li> </ul>

### C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z. B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Konkurrenzsituation der Kunden bei der Abwicklung gleichlaufender Aufträge (z. B. Aufträge zum Kauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere) oder Interessenkonflikte der Kunden bei der Ausführung ihrer gegenläufigen Aufträge (z. B. Frontrunning)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Aufträgen</li> <li>• Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d. h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) durch dezentrale Ordererfassung</li> <li>• Kontrollen durch Compliance</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> </ul>
<p>Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen,</li> <li>• hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften,</li> <li>• hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffe- lung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umfangs der ge- tätigten Geschäfte).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OSPA hat keine Einflussmöglichkeit auf die Zuteilung (elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglich- keit der Beteiligten)</li> <li>• Kontrolle der Zuteilung und Konditio- nengestaltung durch WP-Compliance</li> <li>• Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d. h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Ein- gangs) durch dezentrale Ordererfas- sung gemäß Anweisung</li> </ul>

**1.5 Anlageberatung**

(Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)

**A. Interessenkonflikt  
„Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird dem Kunden infolge fehlerhafter Anlageberatung ein Geschäft empfohlen, an dessen Ergebnis die Sparkasse - oder die ihr zuzurechnenden Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Informationen im Rahmen der Anlageberatung für andere Kunden. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten,</li> <li>• der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten,</li> <li>• Kundengeschäften in Finanzinstrumenten,</li> <li>• Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften),</li> <li>• Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionstrennung zwischen Eigenhandel, Kundenhandel und Anlageberatung</li> <li>• Funktionstrennung zwischen Eigengeschäft/ Eigenhandel, Kundenhandel und Anlageberatung</li> <li>• Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> </ul>
<p>„Churning“ (Angebot an den Kunden zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem Zweck, Erträge aus Umsätzen zu generieren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot gemäß Arbeitsanweisung</li> <li>• Regelmäßige Kontrollen durch WP-Compliance</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> </ul>
<p>Umschichtung (parallele Empfehlung zum Verkauf eines Finanzinstruments und Kauf eines anderen Finanzinstruments)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung einer Kosten- und Nutzen-Analyse der Umschichtung (Vorteile der Umschichtung müssen deren Kosten überwiegen)</li> <li>• Dokumentation in der Geeignetheitserklärung</li> <li>• Regelmäßige Kontrollen (z. B. durch den Compliance-Beauftragten)</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> </ul>

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)</li> </ul>
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei denen die Sparkasse vom Emittenten/ Dritten monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen (Rückvergütungen) erhält</li> <li>• bei denen die Sparkasse mit einem Emittenten eine Kooperation eingegangen ist (z. B. passive Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratungen- mit Vertriebsbetreuern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung Auswahl der Produkte durch den Kundenanlageausschuss unter Beteiligung des WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich der Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium</li> <li>• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance</li> <li>• Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen</li> <li>• Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses</li> <li>• Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)</li> <li>• Regelmäßige Kontrollen (z. B. durch den WP-Compliance-Beauftragten)</li> <li>• Überwachung durch den WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)</li> </ul>



Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten,</p> <p>a) die aufgrund ihrer Ausstattung oder Marktentwicklung nur schwer verkäuflich sind und die die Sparkasse im Bestand hält („Ladenhüter“),</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz eines Produktkorbes/ Empfehlungslisten („Hausmeinung“) im Rahmen der Anlageberatung</li> <li>• Zuweisung von Beratungskompetenzen gemäß Arbeitsanweisung</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> <li>• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance</li> <li>• Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen</li> <li>• Dokumentation der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Stammdaten)</li> <li>• Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses</li> </ul>
<p>b) bei denen die Sparkasse mit einem Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist (z.B. passive Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratungen mit Vertriebsbetreuern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsanweisung zum Prozess der passiven Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratung und zur Information des Kunden über den Einsatz</li> <li>• Dokumentation der Kundeninformation zur passiven Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratung erfolgt im Rahmen der Geeignetheitserklärung</li> <li>• Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses</li> <li>• Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)</li> </ul>
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen wurden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsanweisung zur uhrzeitgerechten Erfassung von Kundenaufträgen</li> <li>• Organisatorische und funktionale Trennung zwischen Einheiten, die die Abwicklung von Kundengeschäften durchführen und der Einheiten, die für die Abwicklung von Eigengeschäften zuständig sind</li> <li>• Berücksichtigung des Prioritätsprinzips</li> </ul>

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Empfehlungen im Zusammenhang mit sonstigen Vertriebsvorgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken zur Sicherstellung, dass Kundeninteresse nicht beeinträchtigt wird</li> <li>• regelmäßige und anlassbezogene Mitarbeiterschulungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben mittels Belehrungsdatenbank</li> <li>• Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen durch WP-Compliance</li> </ul>
<p>Empfehlung von Investmentfonds, bei denen die Sparkasse aufgrund eines Beratungsvertrages mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Beratungsgebühr erhält</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance</li> <li>• Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)</li> <li>• Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen (z. B. durch den WP-Compliance-Beauftragten)</li> <li>• Herstellung der Transparenz über die Beratungsgebühr gegenüber dem Kunden</li> <li>• Organisatorische und funktionale Trennung zwischen Einheiten, die die Anlageberatung durchführen und Einheiten, die die Beratung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erbringen</li> </ul>

**B. Interessenkonflikt  
„Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrat) – Kunde“**

*In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrat) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten, die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.*

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
<p>Beschäftigte nutzen compliance-relevante Informationen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die aus der Anlageberatung oder</li> <li>• aus Geschäften infolge einer vorangehenden Anlageberatung</li> </ul> <p>stammen, für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Informationen an den WP-Compliance-Beauftragten</li> <li>• Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen/Belehrungen der Mitarbeiter zu den gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts</li> <li>• Überwachung von Mitarbeitergeschäften gemäß Anweisung</li> </ul>
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder Vertriebsvorgaben aufgrund von Zuwendungen Dritter (z. B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zur anleger- und objektgerechten Beratung</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich der Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium</li> <li>• Dokumentationen der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Stammdaten) mit Arbeitsanweisung</li> <li>• Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch WP-Compliance</li> <li>• Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen</li> </ul>

**C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden in der Anlageberatung aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z. B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Konkurrenzsituation bei der Anlageberatung zum Kauf oder Verkauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsanweisung zur anleger- und objektgerechten Beratung (sachgerechte Information des Kunden über die marktspezifischen Risiken der Auftragsausführung)</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> <li>• Verbot der Abfrage der Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen (technisch ausgeschlossen)</li> </ul>

<b>2. Interessenkonflikte bei Wertpapiernebenleistungen</b>
<b>2.1 Depotgeschäft</b> (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)

**A. Interessenkonflikt  
„Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Ausnutzen compliance-relevanter Informationen, die aus dem Depotgeschäft stammen (d. h. der Verwahrung von Wertpapieren, z. B. Bestand bestimmter Wertpapiere) für eigene Zwecke (Eigengeschäfte, Kundengeschäfte, Anlageberatung anderer Kunden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur Wahrung des „internen Bankgeheimnisses“ gemäß Dienstanweisung</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter</li> </ul>

**B. Interessenkonflikt  
„Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en):
Mitarbeiter nutzen compliance-relevante Informationen aus dem Depotgeschäft für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anweisung für Mitarbeitergeschäfte, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning</li> <li>• Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts</li> <li>• Überwachung von Mitarbeitergeschäften gemäß Anweisung</li> </ul>

**C. Interessenkonflikt  
„andere Kunden – Kunde“**

*Dieser Interessenkonflikt ist im Depotgeschäft nicht erkennbar.*